

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Martin Börschel

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 31.10.2012

AN/1769/2012

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Finanzausschuss	12.11.2012

Auswirkungen der hauswirtschaftlichen Sperre

Sehr geehrter Herr Börschel,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung des Finanzausschusses am 12.11.2012 aufzunehmen:

Am 09.10.2012 hat die Stadtkämmerin angesichts der prekären Haushaltsentwicklung gemäß § 24 GemHVO eine hauswirtschaftliche Sperre für das laufende Haushaltsjahr verfügt.

Demnach dürfen zum einen nur Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen, soweit die Stadt dazu rechtlich verpflichtet ist oder soweit diese für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionen, für die im Hpl 2011 bereits Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, dürfen fortgesetzt werden.

Zum anderen gilt eine Verfügungsbeschränkung für „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ der Teilergebnispläne (Zeile 13) in Höhe von 90 %.

Ausdrücklich ausgenommen von der Haushaltssperre sind die Aufwandsermächtigungen, denen zweckgebundene Erträge in gleicher Höhe gegenüberstehen. Ausgenommen sind ferner die für laufende Zwecke freier Träger vorgesehenen städtischen Zuschüsse (an die bekannten Zuschussempfänger aus dem Kultur-, Sozial-, Jugend-, Gesundheits-, Sport-, etc.-bereich).

Damit scheinen sich die hauswirtschaftlichen Restriktionen allein auf Maßnahmen und Projekte im Bereich der Kernverwaltung zu beschränken. Hiervon verspricht sich die Stadtkämmerin ausweislich von Presseberichten ein Einsparvolumen von 40 Millionen Euro.

Zum besseren Verständnis der aktuellen Entscheidung der Stadtkämmerin und ihrer konkreten Auswirkungen bitten wir um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie beabsichtigt die Stadtkämmerin die von ihr verfügte haushaltswirtschaftliche Beschränkung in Form der analogen Anwendung der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 Gemeindeordnung NRW in der Praxis auszulegen und umzusetzen?
Wir bitten um konkrete Beispiele dafür, welche Aufwendungen und Auszahlungen bis Jahresende aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder Unaufschiebbarkeit weitergeführt werden dürfen und welche nicht?
2. Welche Aufgaben und Leistungen können infolge der vorgegebenen Verfügungsbeschränkung in Höhe von maximal 90% der veranschlagten Haushaltsansätze nicht mehr in vollem Umfang geleistet werden oder müssen gänzlich entfallen?
Wir bitten um die Darstellung konkreter Beispiele dafür, welche Auswirkungen die Verfügungsbeschränkung auf das Handeln der Verwaltung bis zum Ende des Jahres hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Zimmermann
SPD-Fraktionsgeschäftsführer